Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2a FTFG Finanzierung

FTFG - Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

§ 2a.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Wissenschaftsfonds über

1. 1.Mittel, die ihm der Bund aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung nach den Bestimmungen des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG), BGBl. I Nr. 75/2020, bereitstellt,
2. 2.sonstige Mittel, die ihm der Bund bereitstellt,
3. 3.Entgelte für die Erbringung von Leistungen an Dritte,
4. 4.sonstige öffentliche oder private Zuwendungen sowie
5. 5.sonstige Einnahmen.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at